

# Satzung des Vereins „Green Connection e.V.“



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Green Connection e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere:

1. Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, insbesondere zwischen Serben, Albanern und anderen Minderheiten in der Region Kosovo.
2. Förderung des sozialen Zusammenhalts in Deutschland, insbesondere zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, durch Bildungsprogramme, Netzwerke und gemeinschaftliche Projekte.
3. Förderung von Frauenrechten und der Integration von Frauen in gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse durch Bildung, Mentoring und Netzwerke.
4. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, um ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu stärken, insbesondere durch barrierefreie Bildungs- und Arbeitsangebote.
5. Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Kriegstraumata, insbesondere Geflüchtete und Migranten, durch psychologische Begleitung, kreative Therapieangebote und soziale Integration.
6. Durchführung von Bildungsprogrammen und Workshops zu Themen wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Frauenrechte, Inklusion und interkultureller Dialog.

7. Aufbau eines Netzwerks zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, bei dem Menschen mit Behinderungen und Traumata gemeinsam mit der Gemeinschaft an Projekten arbeiten, um Vorurteile abzubauen und gegenseitige Unterstützung zu stärken.
8. Der Verein kann Projekte in Deutschland sowie in anderen Ländern, insbesondere im Kosovo, durchführen, die diese Ziele unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.
3. Austritt:
  - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - b. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
  - c. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
4. Ausschluss:
  - a. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
    - I. Verhalten, das die Vereinsziele erheblich schädigt,
    - II. erhebliche oder wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
    - III. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz Mahnung.
  - b. Entscheidung über den Ausschluss  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

c. **Rechtsmittel gegen den Ausschluss**

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

d. **Rechtliche Überprüfung**

Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Möglichkeit, die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen.

1. **Einladung:**

- a. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- b. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a. Wahl und Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Jahresbeiträge
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen

3. **Beschlussfähigkeit:**

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**4. Protokollierung:**

- a. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- b. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Kassenwarts übernimmt.

**1. Vertretung:**

- a. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- b. Der 2. Vorsitzende darf den Verein allein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c. In dringenden Fällen, wenn ein Vorstandsmitglied nachweislich nicht erreichbar oder verhindert ist, kann das verbleibende Vorstandsmitglied den Verein ausnahmsweise allein vertreten. Die alleinige Vertretung ist dem anderen Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen.
- d. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern begrenzte Einzelvertretungsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere Finanz- und Verwaltungsgeschäfte bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro, erteilen.
- e. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro bedürfen in jedem Fall der gemeinsamen Zustimmung beider Vorstandsmitglieder.

**2. Aufgaben des Vorstands:**

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**3. Wahl und Amtszeit:**

- a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- d. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Blockwahl ist unzulässig.
4. **Beschlussfähigkeit:**

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der den Kassenbericht prüft und der Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel berichtet.
- 2. Der Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.

## **§ 9 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung**

- 1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 10 Freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 1. Der Verein erhebt keine verpflichtenden Mitgliedsbeiträge.
- 2. Mitglieder können den Verein durch freiwillige Spenden finanziell unterstützen.
- 3. Die Verwendung der Spenden erfolgt ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
- 4. Über die Annahme und Verwendung der Spenden entscheidet der Vorstand.
- 5. Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**

1. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. Datum und Ort der Versammlung,
  - b. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - c. Abstimmungsergebnisse mit Anzahl der Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen,
  - d. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
4. Die Niederschriften sind für mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Anfrage für Mitglieder einsehbar.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

1. Änderungen der Satzung in der Gründungsphase erfordern die einstimmige Zustimmung aller ursprünglichen Gründungsmitglieder.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung wurde am 07.02.2025 durch die Gründungsversammlung geändert und in dieser Fassung beschlossen.

### **Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

*Lorentina Regjepi*



Fetha Regjepi

Hetem Rexhepi

Negjari Rexhepi

Shqipe Sahiti

Lorent Sahiti

Lindona Sahiti

